

Friedhofs- und Bestattungssatzung des Marktes Siegenburg

Auf Grund der Art. 23, 24 Abs.1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Markt Siegenburg folgende

Friedhofs- und Bestattungssatzung: Vorbemerkung:

Nach Maßgabe dieser Satzung unterhält der Markt Siegenburg die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen:

1. Friedhöfe
2. Leichenhäuser

Teil I

Bestattungseinrichtungen

A. Die Friedhöfe

§ 1

Eigentum und Verwaltung

- (1) Der Friedhof Siegenburg ist auf den Flurstücken Nr. 1033/2 und 1033/5, Gemarkung Siegenburg, errichtet. Seine Einrichtungen sind Eigentum des Marktes Siegenburg. Der Friedhof Niederumelsdorf ist auf den Flurstücken Nr. 1062 und 1063, Gemarkung Niederumelsdorf, errichtet. Seine Einrichtungen sind Eigentum des Marktes Siegenburg.
- (2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe und des Bestattungswesens obliegt dem Markt.

§ 2

Benutzungsrecht, Geltungsbereich

- (1) Der Markt stellt die Friedhöfe allen Personen, die bei ihrem Tode im Markt ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, für die Bestattung zur Verfügung.
- (2) Personen, denen die Friedhöfe nicht nach Abs. 1 für die Bestattung zur Verfügung gestellt werden, werden in den gemeindlichen Friedhöfen bestattet, wenn auf Grund dieser Satzung oder einer Vereinbarung ein Grabbenutzungsrecht in den gemeindlichen Friedhöfen besteht.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der besonderen Genehmigung des Marktes.

§ 3

Benutzungszwang

Alle im Geltungsbereich dieser Satzung Verstorbenen müssen in den gemeindlichen Friedhöfen bestattet werden. Dasselbe gilt für Leichenteile und Urnen.

§4

Ausnahmen vom Benutzungszwang

- (1) Auf Antrag hat der Markt aus zwingenden Gründen vom Benutzungszwang zu befreien, insbesondere
 1. wenn es sich um eine im Geltungsbereich dieser Satzung verstorbene Person handelt, die zum Zeitpunkt ihres Todes ihren Wohnsitz nicht im Geltungsbereich dieser Satzung hatte und deswegen nach auswärts überführt werden soll
 - oder
 2. für Verstorbene, die ein Recht auf Besetzung eines Grabes in einem Friedhof außerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung erworben haben und deswegen nach auswärts überführt werden sollen.
- (2) Die Bestimmungen über die Pflicht zur Benutzung der gemeindlichen Leichenhäuser werden hiervon nicht berührt.

B. Die Leichenhäuser

§ 5

Benutzung der Leichenhäuser

- (1) Die Leichenhäuser dienen zur Aufbewahrung der Leichen aller im Geltungsbereich dieser Satzung Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung in den Friedhöfen sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen.
- (2) Die Leichen werden nur durch das Fenster gezeigt. Entsprechend dem Wunsche der Angehörigen des Verstorbenen kann die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgen.
- (3) Auch ohne Einverständnis der Hinterbliebenen darf aus Pietätsgründen (z.B. abstoßendes Aussehen der Leiche) die Leiche nur im geschlossenen Sarg aufbewahrt werden.
- (4) Bei rasch verwesenden Leichen wird der Sarg vorzeitig geschlossen.
- (5) Wenn der Tod infolge einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundesseuchengesetz) eingetreten ist, darf eine Leiche nicht im offenen Sarge ausgestellt werden. Der Boden des Sarges muss in diesem Fall mit einer 5 bis 10 cm hohen Schicht aufsaugender Stoffe (Sägemehl, Torfmull oder dgl.) bedeckt sein, die mit einer desinfizierenden Flüssigkeit getränkt sind.
- (6) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen dürfen ohne Genehmigung des Marktes und der Angehörigen nicht gemacht werden.

§ 6

Benutzungszwang

- (1) Jede Leiche der im Geltungsbereich dieser Satzung Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau innerhalb von 8 Stunden nach dem Tode in ein Leichenhaus zu verbringen. Die Nachtstunden von 18 Uhr bis 6 Uhr zählen dabei nicht mit.

- (2) Die von einem Ort außerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft im Geltungsbereich dieser Satzung in ein Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Beerdigung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet. Der Sarg einer solchen Leiche darf nur in begründeten Ausnahmefällen geöffnet werden.
- (3) Leichen, die an einen Ort außerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung überführt werden sollen, sind bis dahin in ein Leichenhaus zu verbringen, wenn die Überführung nicht innerhalb von 18 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgt.
- (4) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum der Leichenhäuser und nur durch einen Arzt vorgenommen werden. Ist die Leichenöffnung nicht von einem Gericht oder von einer Behörde angeordnet, so hat der die Öffnung vornehmende Arzt die schriftliche Zustimmung eines der nächsten Verwandten des Verstorbenen dem Leichenwärter vorzuzeigen.

C. Leichentransportmittel

§7

Leichentransport

Überführungen vom Sterbeort zu den Leichenhäusern innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung dürfen nur mit dem Leichenwagen des vom Markt beauftragten Bestattungsinstituts durchgeführt werden. In Ausnahmefällen kann der Markt von dieser Bestimmung absehen.

D. Friedhofs- und Bestattungspersonal

§8

Leichenperson, Leichenträger

Alle Verrichtungen in den Leichenhäusern, die Verrichtung des Reinigens und Umkleidens von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten sowie der Grabaushub ist nur durch das vom Markt beauftragte Bestattungsinstitut auszuführen. Der Markt kann in besonderen Fällen hiervon befreien.

Teil II

G r a b s t ä t t e n

§ 9

Art der Gräber und ihre Verwendung

- (1) Die Friedhöfe sind in Abteilungen eingeteilt. Die Grabstätten dieser Abteilungen sind gemäß der Friedhofspläne (Belegungsplan) laufend nummeriert.
- (2) Es werden folgende Arten von Gräbern unterschieden:
 1. Einzelgräber für Erd- und Urnenbestattung
 2. Familiengräber für Erd- und Urnenbestattung

§10
Einzelgräber

Für Einzelgräber gilt § 11 (Familiengräber) entsprechend.

§11
Familiengräber

- (1) Familiengräber sind alle Erdgräber mit Ausnahme der Einzelgräber. Sie bestehen aus zwei bis vier Grabstellen. Familiengräber werden auf eine längere Benutzungsdauer, mindestens jedoch auf die Dauer der Ruhefrist zur Bestattung von Leichen zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Beerdigung einer zweiten Leiche in einer Familiengrabstelle während der Ruhefrist wird nur dann zugelassen, wenn für die zuerst verstorbene Person vor Aushebung des Grabes die Tieferlegung auf 2,50 m durchgeführt wurde. Eine nachträgliche Tieferlegung, um die Beerdigung einer zweiten Leiche zu erreichen, kann nicht zugelassen werden.
- (3) Familiengräber können mit besonderer Genehmigung des Marktes an den hierfür vorgesehenen Stellen zu Grüften ausgebaut und überbaut werden. Die in den Grüften auszustellenden Särge müssen mit dicht abschließenden Metalleinsätzen versehen werden.

§ 12
Größe der Gräber

- (1) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße:
 - a) Friedhof Siegenburg:
 1. Einzelgräber:
Länge 2,10 m – Breite 0,90 m
 2. Familiengräber:
Zwei Grabstellen: Länge 2,10 m – Breite 1,80 m
Drei Grabstellen: Länge 2,10 m – Breite 2,70 m
Vier Grabstellen: Länge 2,10 m – Breite 3,60 m
 - b) Friedhof Niederumelsdorf:
 1. Einzelgräber:
Länge 2,40 m – Breite 1,00 m
 2. Familiengräber:
Zwei Grabstellen: Länge 2,40 m – Breite 2,00 m
- (2) Der Reihenabstand zwischen zwei Gräbern beträgt im Friedhof Siegenburg mindestens 0,30 m und im Friedhof Niederumelsdorf mindestens 0,40 m.
- (3) Die Tiefe des Grabes ist so bemessen, dass die Oberkante des Sargdeckels mindestens 1,20 m unter Gelände liegt.

§ 13
Rechte an Grabstellen

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum des Marktes; an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.

- (2) Bei allen Gräbern wird das Benutzungsrecht durch Entrichtung der hierfür festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb des Benutzungsrechts wird eine Urkunde ausgestellt.
- (3) Das Benutzungsrecht gilt für die Dauer der Ruhefrist, vom Tage des Erwerbs an gerechnet.
- (4) Das Benutzungsrecht an Familien- und Reihengräbern kann auf Antrag beim Markt durch Zahlung einer erneuten Gebühr, deren Höhe sich nach den zur Zeit der Antragstellung geltenden Sätzen bemisst, verlängert werden. Die Verlängerung des Benutzungsrechts muss jedoch die Ruhefrist des in der Grabstätte zuletzt bestatteten Toten umfassen.
- (5) In den Familiengräbern können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten der Ehegatte, Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder, Geschwister und die Ehegatten der genannten Verwandten.
- (6) Mit dem Tode des Berechtigten geht das Recht auf die in vorstehendem Absatz bezeichneten Personen in der genannten Reihenfolge über.
- (7) Wer als Angehöriger das Benutzungsrecht beansprucht, hat die Umschreibung beim Markt unter Nachweis des Übergangs der Berechtigung mit der seinerzeitigen Kaufurkunde zu beantragen. Die erfolgte Umschreibung wird bescheinigt.

§ 14

Beschränkung der Rechte an Grabstellen

- (1) Das Benutzungsrecht an Gräbern kann entzogen werden, wenn eine Grabstätte an dem bestimmten Ort nach Lage der Umstände nicht mehr belassen werden kann. Vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt in einem solchen Grab Bestatteten ist jedoch das Einverständnis des Benutzungsberechtigten erforderlich.
- (2) Den Benutzungsberechtigten wird in solchen Fällen eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.
- (3) Das Benutzungsrecht an Reihen- und Familiengräbern, die noch nicht belegt sind, oder deren Ruhefrist abgelaufen ist, kann entzogen werden, wenn die Grabstätten mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt werden.

§15

Unterhalt der Gräber

- (1) Alle Grabstätten sind spätestens sechs Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und dauernd ordnungsgemäß instand zu halten.
- (2) Werden die Grabstätten trotz befristeter Aufforderung des Marktes nicht entsprechend den vorstehenden Vorschriften instandgehalten, können sie auf dem Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen durch den Markt hergerichtet oder nach Ablauf der Ruhefrist eingeebnet werden.

- (3) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören.
- (4) Verdorrte Kränze und Blumen sind durch die Verfügungsberechtigten von den Gräbern zu entfernen und an den dafür besonders vorgesehenen Stellen in den Friedhöfen abzulagern.

§16

Grabdenkmäler und Einfassungen

- (1) Die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfassungen aus Stein (max. Höhe 20 cm) oder Buchs (max. Höhe 40 cm) und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf unbeschadet sonstiger Vorschriften der Genehmigung des Marktes. Er ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler, Einfassungen usw. beziehen, wenn dies im Hinblick auf die gute Gestaltung der Friedhöfe erforderlich ist.
- (2) Die Genehmigung ist vor Beginn der Arbeiten zu erholen. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabdenkmäler u.ä. können auf Kosten des Verpflichteten vom Markt entfernt werden.
- (3) Mit dem Antrag sind Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 einzureichen. Aus dem Antrag (Beschreibung) und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.
- (4) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den nachstehenden Vorschriften (§17) dieser Satzung entspricht.
- (5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern, angebracht werden.
- (6) Die Nummer des Grabes, die aus dem beim Markt aufliegenden Friedhofsplänen zu ersehen ist, muss vom Aufsteller in deutlicher Bezeichnung auf der Rückseite des Sockels im oberen linken Eck angebracht werden.
- (7) Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. Für die Durchführung der erforderlichen Aufräumungsarbeiten ist der Benutzungsberechtigte verantwortlich.
- (8) Die Inschriften in Grabplatten ist in Antiqua ohne Serifen in Groß- und Kleinbuchstaben mit der Farbe barockrot auszuführen!
Schema: Vor- und Zuname
*..... +.....

§ 17

Größe der Grabdenkmäler

- (1) Grabdenkmäler auf Einzel- und Familiengräbern dürfen in der Regel folgende Maße nicht überschreiten:

a) Friedhof Siegenburg:

1. Einzelgräber:
Höhe 1,50 m – Breite 0,80 m
2. Familiengräber:
Höhe 1,50 m – Breite 1,60 m, bei 3 und 4 Grabstellen 2,00 m

b) Friedhof Niederumelsdorf :

1. Einzelgräber:
Höhe 1,20 m – Breite 1,00 m
2. Familiengräber:
Höhe 1,50 m – Breite 2,00 m

- (2) Jedes Grabdenkmal muss zumindest einfachen künstlerischen Anforderungen entsprechen und für den Grabort sowie zur Umgebung passen.
- (3) In den einzelnen Grabfeldern müssen die Rückseiten der Denkmäler und Sockel genau in Reihenflucht gesetzt werden.
- (4) Jedes Grabdenkmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein.
- (5) Nicht gestattet sind:
 1. Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen,
 2. das Anbringen von Einfassungen mit einer größeren Breite als 0,20 m,
 3. das Verlegen von Waschbetonplatten o.ä. um/oder vor den Gräbern.

§18

Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern

- (1) Der Zustand der Grabdenkmäler wird vom Markt laufend überwacht. Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, die vom Markt festgestellten Mängel innerhalb einer vom Markt festzusetzenden Frist zu beheben. Sollten sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, kann der Markt die Mängel auf Kosten des Benutzungsberechtigten beseitigen.
- (2) Die in § 16 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Benutzungsrechts nicht ohne Genehmigung des Marktes entfernt werden.
- (3) Nach Ablauf des Benutzungsrechts gehen, sofern die Benutzungsberechtigten nach zuzustellender schriftlicher Aufforderung die Grabdenkmäler innerhalb von drei Monaten ab dem Tage der Aufforderung nicht entfernen, die Grabdenkmäler und deren Zubehör gemäß der mit jedem Grabdenkmaleigentümer geschlossenen Vereinbarung in das Eigentum des Marktes über. Falls die Benutzungsberechtigten nicht bekannt sind, ist die schriftliche Aufforderung durch eine öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise zu ersetzen.

§ 19

Arbeiten in den Friedhöfen

- (1) Arbeiten in den Gemeindefriedhöfen, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Genehmigung des Marktes, die versagt werden kann, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist.
- (2) Die Genehmigung ist beim Markt schriftlich zu beantragen; der Antragsteller erhält einen Genehmigungsbescheid. Dieser gilt gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten. Auf Verlangen ist der Bescheid dem Friedhofspersonal vorzuzeigen.
- (3) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus den Friedhöfen verwiesen werden.
- (4) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen in den Friedhöfen keine gewerblichen oder ruhestörenden Arbeiten ausgeführt werden. Davon sind ausgenommen Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen.
- (5) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
- (6) Den nach Abs. 1 zur Vornahme von Arbeiten Berechtigten ist es gestattet, die Friedhofshauptwege mit geeigneten Fahrzeugen zu befahren. Wege und sonstige Anlagen dürfen über das übliche Maß hinaus nicht beansprucht werden.
- (7) Die Arbeitsplätze sind wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

§ 20

Haftung

- (1) Die Benutzungsberechtigten sind für alle Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen von Grabdenkmälern oder Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden.
- (2) Der Markt haftet nicht für Schäden, es sei denn, dass der Schaden auf ein schuldhaftes Verhalten gemeindlicher Organe oder Bediensteter zurückzuführen ist.

Teil III

B e s t a t t u n g s v o r s c h r i f t e n

§ 21

Allgemeines

- (1) Die Bestattung wird durch das vom Markt beauftragte Bestattungsinstitut durchgeführt (§ 8).
- (2) Unter Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschen unter der Erde bzw. in der Urnenwand zu verstehen. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt bzw. die Urnenwandnische verschlossen ist.

- (3) Die Bestellung eines Grabes muss mindestens 24 Stunden vor Beginn der Bestattung beim Markt erfolgen.

§ 22
Beerdigung

- (1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt der Markt im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt fest.
- (2) Der Sarg wird eine Viertelstunde vor Beginn der Beerdigung geschlossen.
- (3) Nachrufe, Niederlegung von Kränzen oder musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluss von religiösen Zeremonien erfolgen.

§23
Ruhefrist

Die Ruhefrist für Verstorbene über 5 Jahre bis zur Wiederbelegung eines Grabes bzw. des Urnenwandplatzes beträgt 20 Jahre. Für Verstorbene unter 5 Jahren wird sie auf 10 Jahre festgesetzt.

§ 24
Leichenausgrabungen

- (1) Leichenausgrabungen dürfen nur durch das vom Markt beauftragte Bestattungsinstitut vorgenommen werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sind diese nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März und nur außerhalb der Besuchszeiten für die Friedhöfe statthaft. Sie erfolgen auf Antrag des Grabbenutzungsberechtigten.
- (2) Die Leichen von Personen, die an gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheiten verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Gesundheitsamt zustimmt.
- (3) Angehörige und Zuschauer dürfen der Umbettung nicht beiwohnen.

Teil IV

O r d n u n g s v o r s c h r i f t e n

§25
Besuchszeiten in den Friedhöfen

- (1) Die Friedhöfe sind tagsüber geöffnet.
- (2) Von dieser Regelung können vom Friedhofspersonal bei dringendem Bedürfnis Ausnahmen zugelassen werden.

§26

Verhalten in den Friedhöfen

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 6 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung erwachsener Personen gestattet.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten.

§27

Verbote

- (1) In den Friedhöfen ist verboten:
 1. Zu rauchen und zu lärmern,
 2. Fahrräder und dergleichen zu benutzen,
 3. ohne Genehmigung Druckschriften zu verteilen,
 4. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze feilzuhalten,
 5. gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
 6. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
 7. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
 8. Grabhügel oder Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten,
 9. unpassende Gefäße (Konservendosen u.ä. Gegenstände) auf den Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen.
- (3) Auf Art. 18 Abs. 2 Ziff. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes wird hingewiesen. Auf Grund dieser Vorschrift ist es verboten, Hunde in einen Friedhof mitzunehmen. Das Mitnehmen anderer Tiere wird hiermit ebenfalls untersagt.

Teil V

Schlussvorschriften

§ 28

Gebühren

Die Leistungen des Marktes auf Grund dieser Satzung sind gebührenpflichtig nach Maßgabe der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für die Friedhöfe des Marktes Siegenburg.

§29

Ersatzvornahme

Wenn ein nach dieser Satzung Verpflichteter die ihm vorgeschriebenen Handlungen nach Aufforderung durch den Markt binnen angemessener Frist nicht ausgeführt hat, ist der Markt berechtigt, die Maßnahme auf Kosten des Verpflichteten auszuführen. Bei Gefahr in Verzug kann von einer Fristsetzung abgesehen werden. Die Kosten der Ersatzvornahme werden nach ihrer rechtskräftigen Festsetzung wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

§ 30
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer:

1. den Vorschriften über das Verhalten in den Friedhöfen (§26) zuwiderhandelt,
2. gegen die Vorschriften des § 27 verstößt.

§ 31
Ausführungsbestimmungen

Der Markt kann zur Ausführung dieser Satzung die notwendigen Verwaltungsbestimmungen erlassen und vertragliche Regelungen vereinbaren.

§ 32
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15. August 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung des Marktes Siegenburg vom 12.1.1983 (KrABl. Nr. 6/1983) außer Kraft.

Siegenburg, den 15.08.2008

MARKT SIEGENBURG

K i e r m a i e r
1. Bürgermeister